

Zur Sache

Zum Problem der Ausnahmegenehmigungen zum Fang besonders geschützter Tierarten

Hans-Joachim Flügel, Beiseförther Str. 12, 34593 Knüllwald-Niederbeisheim

Seit dem Erlaß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Neufassung von 1989 wird zwischen Behörden und Entomologen um eine beiderseitig befriedigende Gestaltung der Ausnahmegenehmigung zum Fang besonders geschützter Tiere gerungen. Da die Einsicht, daß Artenschutz bei Insekten nur über Biotopschutz zu erreichen ist, noch keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, ist eine sachdienliche Interpretation der vorhandenen Gesetze vonnöten, um den Anforderungen beider Seiten zu genügen.

Vermehrte Konflikte mit den Genehmigungsbehörden, wie sie bundesweit zu beobachten waren, sind der gemeinsamen Sache, dem verstärkten Schutz der Entomofauna, nicht dienlich. Vorwürfe, Entomologen würden zum Artensterben beitragen, einerseits und die recht einseitige Auseinandersetzung mit den Behörden andererseits bewegen bereits zu Beginn der 90er Jahre die Fachgruppe Entomologie des NABU, über einen Ehrenkodex für Feldentomologen zu diskutieren. 1995 wurde von der Fachgruppe Entomologie durch ein übergreifendes Diskussionsforum ein Ehrenkodex der entomologischen Feldarbeit veröffentlicht, der nun auch seitens der Behörden verstärkt zur Grundlage für Ausnahmegenehmigungen zum Fang besonders ge-

schützter Tierarten, zu denen die Wildbienen in ihrer Gesamtheit zählen, gemacht wird. Leider gibt es hier wieder regional Ansätze zur Verwässerung dieser Grundsatzklärung, die zu einer erneuten, auch rechtlichen Verunsicherung der Lage führen.

In einer direkten Auseinandersetzung mit einer Genehmigungsbehörde, deren Grundlage eine Ausnahmegenehmigung war mit der Auflage, alle gesammelten Bienen nach der Auswertung vollständig an das zuständige Landesmuseum abzugeben, gleichzeitig zum 31.12. des Genehmigungsjahres eine vollständige Liste der nachgewiesenen Arten mit entsprechenden Schutz- und Pflegehinweisen abzuliefern, und zudem mit der Einschränkung, daß diese Ausnahmegenehmigung nur für den Wohnort des Antragstellers gegolten hätte, konnten nach mehreren Widersprüchen endlich die Rechtsgrundsätze geklärt werden. Danach hat die genehmigende Behörde keinerlei Rechtsanspruch auf die Ergebnisse der Arbeit des Antragstellers. Weiterhin muß eine räumliche Einschränkung des Geltungsbereiches ausreichend begründet sein. Eine ausreichende Begründung wäre, daß für ein bestimmtes, von dem Geltungsbereich auszunehmendes Gebiet bereits genügend Daten über die betreffenden besonders geschützten Tierarten vorliegen. Da dies in Deutschland noch nicht einmal für die bestuntersuchten Gebiete wie den Kaiserstuhl bzw. den Kyffhäuser zutrifft, sind räumliche Einschränkungen in der Regel nicht zu begründen und damit unzulässig.

Fazit

Einer freiwilligen Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Basis steht nichts im Wege, ebensowenig einem berufs-

gerechten Entgelt der Arbeit der Freilandentomologen. Gegen Willkürmaßnahmen bestimmter Behörden aber sollte sich jeder Freilandentomologe auch im eigenen Interesse zur Wehr setzen; spätestens vor Gericht wird diese Genehmigungsbehörde dann auf ein realistisches Maß ihrer Genehmigungspraxis zurechtgerückt. Hilfreich ist zuvor meist schon die Drohung mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Nachbemerkung 1

Insekten stellen den größten Teil der heute lebenden Arten auf unserer Erde. Entomologen sind die einzigen, die diese Artenfülle jeweils partiell zu übersehen, zu erfassen und zu bewerten in der Lage sind. Wenn es Gesetze gibt, die bestimmte Insekten als besonders schützenswert einstufen, ist der Staat auch dazu verpflichtet, diesen Schutz zu gewährleisten. Geschützt werden kann aber nur, was bekannt ist. Bekannt werden kann der Bestand an schützenswerten Arten einer Region nur durch die Arbeit von entsprechend spezialisierten Freilandentomologen.

Wenn nun die Arbeit dieser Fachkräfte seitens der staatlichen Vertreter im überwiegenden Teil dieser Republik massiv behindert wird, muß man sich nach den Gründen dieses Widerstandes fragen. Der Grund der Arbeitsüberlastung kann nicht zutreffen, da durch die vielfachen Widerspruchsverfahren eher mehr Zeit auch seitens der Behörden aufgewendet werden muß, als wenn von Anfang an eine einvernehmliche Regelung gefunden würde. Bleibt die Vermutung, daß die Naturschutzbehörden überhaupt kein Interesse an diesen Daten haben, da die Kenntnis des Vorhandenseins besonders geschützter Arten in einem bestimmten

Gebiet zu Handlungszwängen führen könnte, die sowohl politische Probleme als auch vermeidbare Mehrarbeit zum Schutz dieser Arten mit sich bringen würde.

Nachbemerkung 2

Es gibt tatsächlich auch Naturschutzbehörden, die im Rahmen der gegebenen Gesetze eine kollegiale Zusammenarbeit mit den freiberuflichen und ehrenamtlichen Entomologen pflegen. Hier wird deren Arbeit als unabdingbare Voraussetzung für den wirksamen Schutz der Arten gesehen und eine Interpretation der Gesetze gefunden, die allseits nur Vorteile bringt. Diesen Behördenvertretern sei an dieser Stelle besonders gedankt.

Literatur

- Beck, C. H. (Red.) (1993): Naturschutzrecht. 6., neubearbeitete und ergänzte Auflage. DTV-Verlag, 722 S. München.
- Kühling, M. (Red.) (1975): Ehrenkodex der entomologischen Feldarbeit. Mitteilungsblatt der BFA Entomologie des NABU 1/95: 2seitiges Faltblatt. Potsdam.
- Siede, D. (1992): Aus der Praxis des Käfersammlers. Über den Umgang mit Naturschutzbehörden. Mitt. Arb.Gem. rhein. Koleopterol. 2: 101-110. Bonn.
- Wolf, H. (1994): Über den Umgang mit Naturschutzbehörden. Mitt. ArbGem. ostwestf.-lipp. Ent. 10: 15-18. Bielefeld.

bembix

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bembix - Zeitschrift für Hymenopterologie](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Flügel Hans-Joachim

Artikel/Article: [Zur Sache: Zum Problem der Ausnahmegenehmigungen zum Fang besonders geschützter Tierarten 32-33](#)